



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 7 – 14. Jahrgang – Potsdam, 15. Juli 2004

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung (Vordruckreihe ZV) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 16. Juni 2004 (1414-SH 2/7-I)	67
Schließung der Justizvollzugsanstalt Oranienburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 18. Juni 2004 (4402E-IV.7/01)	67
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen – Amtsgericht – (Vordruckreihe ZP 700 bis 799) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. Juni 2004 (1414-SH 1/4-I)	67
Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht und der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993 vom 24. Juni 2004 (1210-L.004)	68
Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 26. Juni 2004 (4431-IV. 1)	68
Bekanntmachungen	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 8. Juni 2004	69
Personalnachrichten	
Ernennungen	69
Ausschreibungen	70

Rechtsprechung**Verfassungsrecht**

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 6 Abs. 1; 52 Abs. 3

Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg §§ 23 Abs. 7; 50 Abs. 3

Zivilprozessordnung §§ 233, 321a

Verwaltungsgerichtsordnung § 155 Abs. 1 Satz 3

Zur Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung der Gehörsrüge (§ 321a Zivilprozessordnung)

in einem Verfahren der zweiten Instanz.*

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,

Beschluss vom 27. Mai 2004 – VfGBbg 23/04 und 6/04 EA – 71

Strafrecht

Mindestanforderungen, die an eine Verurteilung wegen eines so genannten Rotlichtverstoßes

gemäß §§ 37 Abs. 2 Nr. 1, 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO, 24 StVG und in diesem Zusammenhang

insbesondere an die Darstellung der Beweiswürdigung zu stellen sind.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,

Beschluss vom 9. Februar 2004 – 1 Ss (OWi) 15 B/04 – 73

Die Entscheidungsgründe des bußgeldrichterlichen Urteils müssen grundsätzlich – es sei denn,

es ist ausgeschlossen, dass sich eine etwaig fehlerhafte Atemalkoholmittelwertbildung auf die

Entscheidung ausgewirkt hätte – auch Angaben zur Höhe der bei Verwendung des Analyse-

gerätes Dräger Alkotest 7110 Evidential MK III gemessenen Einzelatemalkoholwerte enthalten,

da Erkenntnisse vorliegen, dass nicht in allen Fällen von diesen Messgeräten fehlerfreie

Mittelwertbildungen vorgenommen werden (§ 24a StVG).

Zu den Anforderungen an die Darlegungen zur Verhängung eines Fahrverbotes gegenüber

einem schwer behinderten Autofahrer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StVG).

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,

Beschluss vom 10. März 2004 – 1 Ss (OWi) 36 B/04 – 74

* nichtamtlicher Leitsatz

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für Zwangsversteigerung/Zwangsverwaltung (Vordruckreihe ZV)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 16. Juni 2004
(1414-SH 2/7-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 29. Mai 1996 (JMBL. S. 79), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 7. März 1999 (JMBL. S. 58), wird wie folgt geändert:

Folgende Vordrucke werden aufgehoben:

- ZV 33 Schreiben an Gesamtvollstreckungsverwalter § 30c ZVG (Verfg.)
- ZV 33 a Schreiben an Gesamtvollstreckungsverwalter § 30c ZVG (Reinschrift).

Brandenburg an der Havel, den 16. Juni 2004

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

Schließung der Justizvollzugsanstalt Oranienburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 18. Juni 2004
(4402E-IV/7/01)

I.

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 21. Februar 2002 (JMBL. S. 36) wird aufgehoben.

II.

Mit Wirkung vom 30. Juni 2004 wird die Justizvollzugsanstalt Oranienburg geschlossen.

Potsdam, den 18. Juni 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen – Amtsgericht – (Vordruckreihe ZP 700 bis 799)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 23. Juni 2004
(1414-SH 1/4-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1996 (JMBL. S. 166), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 2003 (JMBL. 2004 S. 6), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen genehmigt und empfohlen:

- ZP 766 b Vordrucksatz Festsetzungsbeschluss nach §§ 649, 650 ZPO zugunsten des Landes (statische Anrechnung der kindbezogenen Leistungen)
- ZP 766 c Vordrucksatz Festsetzungsbeschluss nach §§ 649, 650 ZPO zugunsten des Landes (dynamische Anrechnung der kindbezogenen Leistungen).

Brandenburg an der Havel, den 23. Juni 2004

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Dr. Macke

**Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte
bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht
und der Generalstaatsanwaltschaft
des Landes Brandenburg**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 12. November 1993
Vom 24. Juni 2004
(1210-I.004)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. November 1993 (JMBl. S. 208) wird wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Der Präsident des Oberlandesgerichts weist den von Richtern geleiteten Dezernaten die

- a) Richterangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten der Referendare, soweit nicht das Ministerium der Justiz oder das Justizprüfungsamt zuständig ist,
- c) Angelegenheiten des gehobenen Justiz- und Sozialdienstes,

sowie außerdem alle weiteren Justizverwaltungsaufgaben zu, deren Bearbeitung durch einen Richter oder unter der Leitung eines Richters geboten erscheint.

Für die in Absatz 1 unter Buchstabe a und c bezeichneten Aufgaben ist je ein Sachgebietsleiter zu bestellen.

Je ein Sachgebietsleiter ist außerdem für das Sachgebiet Haushalts-, Beschaffungs- und Rationalisierungsangelegenheiten und für das Sachgebiet Informationstechnik zu bestellen. Für das Sachgebiet Bau- und Grundstücksangelegenheiten kann ein Sachgebietsleiter bestellt werden.“

2. Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Der Präsident des Oberlandesgerichts teilt die dem Dezernat 10 obliegenden Aufgaben in Sachgebiete ein. Es können zwei Sachgebiete gebildet und die entsprechende Zahl an Sachgebietsleitern bestellt werden.

Außerdem gehört der Kassenprüfer (Nummer 18 VV zu § 79 LHO) als zusätzlicher Sachgebietsleiter zum Dezernat 10. Sofern der Umfang der Kassenaufsichtsgeschäfte es zulässt, können ihm weitere Aufgaben, insbesondere die Bearbeitung von Kassenangelegenheiten, übertragen werden.“

3. Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. Soweit der Generalstaatsanwalt die Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte nicht sich selbst oder seinem ständigen Vertreter vorbehält und soweit sie nicht in der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts bearbeitet werden, lässt er sie durch die ihm beigege-

benen Beamten des höheren Dienstes als Dezernenten erledigen. Nummer 11 gilt entsprechend.

Für Angelegenheiten der Staatsanwälte, des Amtsanwaltschaftsdienstes, des gehobenen Justizdienstes und die Angelegenheiten aller sonstigen Dienstzweige kann bei der Generalstaatsanwaltschaft ein Sachgebietsleiter bestellt werden. Der Generalstaatsanwalt setzt zur Bearbeitung der Justizverwaltungsgeschäfte außerdem – soweit erforderlich – Sachbearbeiter und weitere Mitarbeiter ein.

Die Bestimmungen in Nummer 3 Abs. 2 (Dezernenten), Nummer 6 (Sachgebietsleiter), Nummer 7 (Sachbearbeiter) und Nummer 8 (weitere Mitarbeiter) gelten entsprechend.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Potsdam, den 24. Juni 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 26. Juni 2004
(4431-IV.1)

I.

Der Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg wird neu gefasst und tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

II.

Der Vollstreckungsplan für das Land Brandenburg erscheint als Sonderdruck.

III.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 6. Dezember 2002 (JMBl. 2003 S. 2) wird aufgehoben.

Potsdam, den 26. Juni 2004

Die Ministerin der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Bekanntmachungen

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 8. Juni 2004

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Elke Jurkutat, Dienstausweis-Nr. **108 841**, ausgestellt am 19.09.1994 durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Frankfurt (Oder), gültig bis 30.09.2003.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

Rechtsprechung*

Verfassungsrecht

Verfassung des Landes Brandenburg Artikel 6 Abs. 1; 52 Abs. 3
Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg §§ 23 Abs. 7; 50 Abs. 3
Zivilprozessordnung §§ 233, 321a
Verwaltungsgerichtsordnung § 155 Abs. 1 Satz 3

Zur Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung der Gehörsrüge (§ 321a Zivilprozessordnung) in einem Verfahren der zweiten Instanz.**

Verfassungsgericht des Landes Brandenburg,
Beschluss vom 27. Mai 2004 – VfGBbg 23/04 und 6/04 EA –

Zum Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin wurde durch Urteil des Amtsgerichts Potsdam verurteilt, an den Kläger des Ausgangsverfahrens 6.600,00 DM zu zahlen. Die Berufung der Beschwerdeführerin wurde durch das angegriffene Urteil des Landgerichts vom 28. August 2003 zurückgewiesen. Hiergegen erhob die Beschwerdeführerin am 20. September 2003 Verfassungsbeschwerde. Sie rügte die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, da das Landgericht einem Beweisantrag nicht nachgegangen sei. Das Landesverfassungsgericht wies durch Schreiben vom 6. Oktober 2003, der Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben am 9. Oktober 2003 zugegangen, auf die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde hin und verwarf durch Beschluss vom 16. Oktober 2003 – VfGBbg 228/03 – die Verfassungsbeschwerde. Der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde stehe der Grundsatz der Subsidiarität entgegen, da die Beschwerdeführerin gehalten sei, das Gehörsrügeverfahren in entsprechender Anwendung von § 321a Zivilprozessordnung – ZPO – durchzuführen. Daraufhin beantragte die Beschwerdeführerin am 23. Oktober 2003 die Wiedereinsetzung in die Frist für das Gehörsrügeverfahren (§ 321a Abs. 2 Satz 2 ZPO), die Fortführung des Verfahrens gemäß § 321a ZPO analog und die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 28. August 2003. Sie sei ohne Verschulden an der rechtzeitigen Einleitung des Gehörsrügeverfahrens gehindert gewesen. § 321a ZPO sei nach Gesetzeswortlaut und -systematik sowie ausweislich der Rechtsprechung einzelner Gerichte in seiner Anwendbarkeit auf die erste Instanz beschränkt.

Das Landgericht verwarf die Anträge auf Wiedereinsetzung und Verfahrensfortführung analog § 321a ZPO durch Beschluss vom 14. April 2004 als unzulässig. Für die Wiedereinsetzung fehle es an den Voraussetzungen der §§ 233 ff. ZPO. Zum einen werde entgegen § 236 Abs. 2 ZPO nicht mitgeteilt, zu welchem Zeitpunkt das behauptete Hindernis weggefallen sei. Zum anderen habe die Beschwerdeführerin die verfristete Erhebung der

Gehörsrüge zu vertreten, da sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Zustellung des landgerichtlichen Urteils anwaltlich vertreten gewesen sei und insoweit hinreichend Gelegenheit hatte, „sich über alle Rechtsmittelmöglichkeiten zu informieren“. „Selbst wenn [ihr Rechtsanwalt] dabei auf die Möglichkeit einer Gehörsrüge nach § 321a ZPO analog nicht hingewiesen haben sollte, so liegt darin jedenfalls kein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“. Der Antrag entsprechend § 321a ZPO sei nicht binnen der mit der Urteilszustellung beginnenden – mithin am 15. September 2003 endenden – Frist gestellt worden. Durch weiteren Beschluss vom 14. April 2004 wies das Landgericht den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zurück, da der Rechtsstreit rechtskräftig abgeschlossen worden sei und die Kammer daher nicht mehr zu Einstellungsmaßnahmen befugt sei.

Die Beschwerdeführerin rügt insbesondere die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Die Verfassungsbeschwerde hatte im wesentlichen Erfolg.

Aus den Gründen:

...

II.

Soweit die Verfassungsbeschwerde zulässig ist, hat sie auch in der Sache Erfolg. Die Beschlüsse des Landgerichts vom 14. April 2004 verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Artikel 52 Abs. 3 LV).

1. Bei der Anwendung und Auslegung der Wiedereinsetzungsvorschriften – hier: §§ 233 ff. ZPO – dürfen unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen Gehörs die Anforderungen nicht überspannt werden. Dies gilt sowohl für den Fall des sog. „ersten Zugangs zum Gericht“ (vgl. die Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl betreffend: Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 16. Mai 2002 – VfGBbg 46/02 –, LVerfGE Suppl. Bbg. zu Bd. 13, 106, 111 f. m. w. N.; vgl. ferner: BVerfGE 67, 208, 212 f.) als auch dann, wenn das Prozessrecht den Verfahrensbeteiligten eine weitere Instanz eröffnet (vgl. BVerfGE 51, 352, 354 m. w. N.).

Nichts anderes kann vorliegend für die Wiedereinsetzung in die Frist des § 321a Abs. 2 Satz 2 ZPO gelten. Wenn auch das Verfahren der Gehörsrüge keine weitere Instanz eröffnet (§ 321a Abs. 4 Satz 4 ZPO a. E.), so sichert es doch den Anspruch auf rechtliches Gehör im Zivilprozess und dient somit der durch Artikel 6 Abs. 1 LV gewährleisteten Rechtsschutzgarantie (vgl. zu dem Erfordernis eines Gehörsrügeverfahrens von Verfassungs wegen: BVerfGE 107, 395 [Plenum]). Daher gilt für die § 321a ZPO betreffende Wiedereinsetzung auch und gerade, dass „die normative Ausgestaltung des Verfahrensrechts sowie seine Auslegung und Anwendung im konkreten Fall ... ein Ausmaß rechtlichen Gehörs eröffnen [müssen], das sachangemessen ist, um dem in

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.

** nichtamtlicher Leitsatz

bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 GG) gerecht zu werden“ (BVerfGE 74, 220, 224).

2. Diesen Anforderungen wird der den Antrag auf Wiedereinsetzung verwerfende Beschluss des Landgerichts nicht gerecht.

a) Zunächst verkennt das Landgericht das hier für die Wiedereinsetzung maßgebliche Ereignis, wenn es ausführt: „Weiterhin trägt die Beklagte nicht vor, wann das behauptete Hindernis, also die fehlende anwaltliche Vertretung, weggefallen ist.“ Auch ausweislich des Wiedereinsetzungsschriftsatzes vom 22. Oktober 2003 kommt als Grund für die verspätete Einleitung des Gehörsrügeverfahrens allein die Unkenntnis in Betracht, dass § 321a ZPO ggf. auch in der zweiten Instanz entsprechende Anwendung finden kann. Dass dieser Hinderungsgrund erst durch das Hinweisschreiben des Landesverfassungsgerichts vom 6. Oktober 2003, der Beschwerdeführerin zugegangen am 9. Oktober 2003, entfallen war, liegt auf der Hand. Bereits daher trägt die Begründung, dass die gemäß § 236 ZPO erforderlichen Mindestangaben nicht vorlägen, den Beschluss nicht.

b) Dem Landgericht kann überdies nicht darin gefolgt werden, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung „auch unbegründet“ sei. Der Beschwerdeführerin ist ein Verschulden im Sinne des § 233 ZPO nicht vorzuhalten. Dies gilt unbeschadet ihrer anwaltlichen Vertretung zum Zeitpunkt der Zustellung des Urteils des Landgerichts vom 28. August 2003. Zwar entschuldigt mangelnde Rechtskenntnis – insbesondere die eines Rechtsanwalts (vgl. BFH – II R 97/92 –, BB 1996, 255, zitiert nach juris) – ein Fristversäumnis in der Regel nicht (vgl. BVerwG NJW 1970, 773). So wird von einem Rechtsanwalt etwa zu erwarten sein, dass er die in der amtlichen Sammlung eines Bundesgerichtes abgedruckten Entscheidungen beachtet (vgl. BGHZ 5, 275, 278). Jedoch gibt es keinen Rechtssatz, der im Falle eines anwaltlichen Rechtsirrtums die Annahme des Verschuldens stets zulässt (vgl. BVerfGE 79, 372, 375 ff.; BGH – VI ZB 10/96 –, VersR 1996, 1522, zitiert nach juris).

Die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin, wonach § 321a ZPO in der zweiten Instanz keine Anwendung findet, wird jedenfalls durch den Wortlaut der Vorschrift (Gericht des *ersten* Rechtszuges) und überdies durch ihre Stellung im Gesetz (Buch 2, Verfahren im ersten Rechtszug) gestützt. Die Rechtsprechung zu dieser (erst) am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Vorschrift ist noch uneinheitlich. Die Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin deckt sich insoweit mit der des Kammergerichts (Beschluss vom 8. Dezember 2003 – 10 U 105/02 –) sowie der Oberlandesgerichte Oldenburg (NJW 2003, 149) und Rostock (NJW 2003, 2105). Selbst wenn andere Gerichte demgegenüber die Anwendung im Berufungsverfahren bejahen (vgl. OLG Celle NJW 2003, 906), so hat das Brandenburgische Oberlandesgericht diese Rechtsfrage bisher – soweit ersichtlich – noch nicht entschie-

den. Die Kommentierung in den gängigen Handkommentaren (Hartmann, in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 62. Auflage 2004, Rn. 4 zu § 321a und Vollkommer, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 24. Auflage 2004, Rn. 3a zu § 321a) stützt zudem die Auffassung der Beschwerdeführerin. Bereits deshalb wird der Beschwerdeführerin ein Verschulden nicht vorgehalten werden können (vgl. BGH NJW 1985, 495), jedenfalls aber nicht in Anbetracht der – jedenfalls höchstrichterlich – ungeklärten Rechtslage (vgl. zum Maßstab bei bisher ungeklärter Rechtslage: Kummer, NJW-Schriften 37 [Wiedereinsetzung in den vorigen Stand], Rn. 583).

c) Die Verwerfung des Antrags auf Wiedereinsetzung beruht auf der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die übrigen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung (§§ 233 ff. ZPO) lagen vor; insbesondere war der am 23. Oktober 2003 beim Landgericht eingegangene Antrag noch rechtzeitig (§§ 234 Abs. 2, 222 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch).

3. Da nach Vorstehendem das Landgericht verpflichtet war, der Beschwerdeführerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – mit der Folge der Fortführung des Berufungsverfahrens im Gehörsrügeverfahren – zu gewähren, so war es auch befugt und zugleich verpflichtet, über den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Sache zu entscheiden. Die Verwerfung des Antrags mangels Entscheidungskompetenz stellt sich daher als Fortsetzung des Verstößes gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör dar und unterliegt der Aufhebung (vgl. zum fortgesetzten Grundrechtsverstoß bei aufeinander folgenden gerichtlichen Entscheidungen: Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 19. Dezember 2002 – VfGBbg 104/02 –, LVerfGE Suppl. Bbg. zu Bd. 13, 217, 228).

III.

Gemäß § 50 Abs. 3 VerfGGBbg sind die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts aufzuheben; das Verfahren ist an das Landgericht zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Frist für das Gehörsrügeverfahren (§ 321a ZPO) sowie über den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zurückzuverweisen. Das Landgericht wird für seine Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 321a ZPO in der Berufungsinstanz zu berücksichtigen haben, dass angesichts der Entscheidung des Plenums des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 107, 395) gute Gründe für die entsprechende Anwendung sprechen. So könnte Artikel 6 Abs. 1 LV für die Rechtslage im Land Brandenburg gebieten, das durch die Prozessordnung vorgesehene Gehörsrügeverfahren über seinen Wortlaut hinaus solange anzuwenden, bis der Gesetzgeber eine den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Neuregelung des Verfahrensrechts vorgenommen hat. Andernfalls ginge dem Bürger eine Rechtsschutzmöglichkeit verloren, die – wegen des Vorrangs fachgerichtlichen Rechtsschutzes – gerade durch die Fachgerichte (und nicht durch das Landesverfassungsgericht) gewährt werden soll.

Strafrecht

Mindestanforderungen, die an eine Verurteilung wegen eines so genannten Rotlichtverstoßes gemäß §§ 37 Abs. 2 Nr. 1, 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO, 24 StVG und in diesem Zusammenhang insbesondere an die Darstellung der Beweiswürdigung zu stellen sind.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,
Beschluss vom 9. Februar 2004 – 1 Ss (OWi) 15 B/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen durch das angefochtene Urteil wegen vorsätzlichen Nichtbefolgens des Rotlichts einer Lichtzeitanlage bei schon länger als 1 Sekunde andauernden Rotphase zu einer Geldbuße von 125,00 EUR verurteilt und außerdem gegen ihn ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat verhängt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der mit näheren Ausführungen die Verletzung materiellen und formellen Rechts rügt.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Allerdings ist die geltend gemachte Verfahrensbeanstandung einer Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) unzulässig. Sie genügt nicht den rechtlichen Vorgaben der §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Nach dieser Vorschrift ist eine Verfahrensrüge nur dann zulässigerweise erhoben, wenn sie mit hinreichender Bestimmtheit den Verfahrensverstoß und die den Mangel begründenden Tatsachen angibt. Dies hat so genau und vollständig zu geschehen, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein auf Grund der Rechtfertigungsschrift prüfen kann, ob der behauptete Verfahrensfehler vorliegt (std. Senatsrechtsprechung, vgl. Beschlüsse vom 27. September 2001 – 1 Ss (OWi) 84/01 – und vom 16. April 2002 – 1 Ss (OWi) 74 B/02 –). Eine zulässige Aufklärungsrüge setzt deshalb voraus, dass ein bestimmtes Beweismittel und ein bestimmtes Beweisergebnis genannt werden (vgl. Senat a. a. O.).

Diesen Vorgaben wird die vom Betroffenen erhobene so genannte Aufklärungsrüge nicht gerecht. Sie benennt zwar ein bestimmtes Beweismittel – Sachverständigenbeweis – und verhält sich zu den Umständen, auf Grund derer sich der Bußgeldrichter nach Auffassung des Rechtsmittelführers zur vermissten Beweiserhebung hätte gedrängt sehen müssen. Offen bleibt aber, welches sachlich-rechtliche Ergebnis die Erhebung des Sachverständigenbeweises aus Sicht des Betroffenen gehabt hätte.

2. Demgegenüber greift die vom Betroffenen erhobene Sachrüge durch. Die instanzgerichtliche Entscheidung erweist sich als materiell-rechtlich rechtsfehlerhaft, denn sie genügt nicht den Mindestanforderungen, die an eine Verurteilung wegen eines so genannten Rotlichtverstoßes gemäß §§ 37

Abs. 2 Nr. 1, 49 Abs. 3 Nr. 2 StVO, 24 StVG und in diesem Zusammenhang insbesondere an die Darstellung der Beweiswürdigung zu stellen sind.

Eine Verurteilung wegen eines Rotlichtverstoßes macht grundsätzlich Feststellungen zur Dauer der Gelbphase, der zulässigen und der vom Betroffenen eingehaltenen Geschwindigkeit sowie dazu erforderlich, wie weit dieser mit seinem Fahrzeug noch von der Ampel entfernt war, als sie von Gelb- auf Rotlicht umschaltete. Nur bei Kenntnis dieser Umstände lässt sich nämlich entscheiden, ob der Betroffene bei zulässiger Geschwindigkeit und mittlerer Bremsverzögerung in der Lage gewesen ist, dem von dem Gelblicht ausgehenden Haltegebot zu folgen, was unerlässliche Voraussetzung für den Vorwurf ist, das Rotlicht schuldhaft missachtet zu haben (vgl. OLG Köln VM 1984, 83 m. w. N.; std. Senatsrechtsprechung, vgl. Beschluss vom 8. Oktober 2002 – 1 Ss (OWi) 213/02 –). Demgegenüber stellt das Amtsgericht lediglich fest, der Betroffene habe die Haltelinie vor einer Kreuzung ... überquert, obwohl die dort befindliche Lichtzeitanlage in seine Fahrtrichtung bereits länger als 1 Sekunde Rotlicht angezeigt habe. Der Senat kann den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils bei dieser Sachlage vor allem nicht entnehmen, in welcher Entfernung zur Lichtzeitanlage sich der Betroffene im Zeitpunkt deren Umschaltens auf Rotlicht befunden hat und mit welcher Geschwindigkeit er gefahren ist.

Die vermissten Feststellungen waren auch nicht im Einzelfall entbehrlich. Von den grundsätzlichen Anforderungen an die Feststellungen bei Vorliegen eines so genannten Rotlichtverstoßes kann zwar abgesehen werden, wenn der Rechtsverstoß innerhalb geschlossener Ortschaften begangen worden ist. Denn im innerörtlichen Bereich kann grundsätzlich von einer gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 StVO zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und von einer Gelblichtphase von 3 Sekunden (VwV zu § 37 Abs. 2 StVO Abschn. IX) ausgegangen werden (vgl. Senatsbeschluss vom 31. August 2000 – 1 Ss (OWi) 78 B/00 –). Ähnliche Regularien und Erfahrungswerte gelten im außerörtlichen Bereich aber gerade nicht, obwohl dort die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Personenkraftwagen mangels abweichender Regelungen 100 km/h beträgt (§ 3 Abs. 3 Nr. 2c StVO); denn abgesehen davon, dass insbesondere in den so genannten neuen Bundesländern die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Landstraßen häufig infolge ihres Alleecharakters aus Gründen der Verkehrssicherheit weiter herabgesetzt ist (dort regelmäßig 80 km/h), gelten in Kreuzungsbereichen darüber hinausgehend aus denselben Gründen weitere Abweichungen.

Abschließend bemerkt der Senat Folgendes:

Auch die für die Rechtsfolgenentscheidung des Amtsgerichts maßgeblichen Feststellungen zum Vorliegen eines so genannten qualifizierten Rotlichtverstoßes sind nicht frei von Rechtsfehlern. Die Rechtsfolgenentscheidung hätte vor diesem Hintergrund ebenfalls keinen Bestand haben können.

Ein qualifizierter Rotlichtverstoß im Sinne einer groben Pflichtverletzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 StVO, Abs. 1 Nr. 4 BKatV liegt zwar unter anderem regelmäßig dann vor, wenn ein Kraftfahrzeugführer das Wechsellichtzeichen bei schon länger als 1 Sekunde andauernden Rotlichtphase durch

Einfahren in den durch die Lichtzeichenanlage geschützten Bereich nicht befolgt. Der Bußgeldrichter muss jedoch seine entsprechenden Feststellungen in den Entscheidungsgründen in einer für das Rechtsbeschwerdegericht nachprüfbarer Weise dokumentieren. Dabei hat er zu beachten, dass es für die Dauer des Rotlichtverstößes auf die zwischen dem Beginn der Rotlichtphase und dem Überfahren der Haltelinie nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 (Zeichen 294) StVO verstrichene Zeit oder – bei Fehlen einer Haltelinie – auf den Zeitablauf zwischen dem Beginn der Rotlichtphase und dem Einfahren des betreffenden Fahrzeugs in den eigentlichen Kreuzungsbereich ankommt (Senatsbeschluss vom 8. Oktober 2002 a. a. O.; OLG Frankfurt/Main NZV 1995, 36 ff.; OLG Düsseldorf VRS 88, 469 ff.). Die Beweiswürdigung, auf Grund derer das Amtsgericht die Missachtung einer länger als 1 Sekunde andauernden Rotlichtphase angenommen hat, ist hier danach rechtsfehlerhaft. Sie erweist sich konkret als ebenfalls lückenhaft, denn das Gericht hätte sich insoweit mit allen wesentlichen für oder gegen den Betroffenen sprechenden Tatumständen auseinander setzen und die Ergebnisse seiner Beweisaufnahme erschöpfend darstellen und würdigen müssen. Hieran fehlt es aber. Die Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils teilen lediglich mit, dass der qualifizierte Rotlichtverstoß (Rotlichtphase „1 Sekunde und 40/100 Sekunden“) durch Tatort-/Frontphotos des vom Betroffenen gesteuerten Fahrzeuges dokumentiert worden sei, die mittels der Rotlichtüberwachungsanlage vom Typ Traffiphot III mit der Identifikationsnummer 593/030/60026 aufgenommen worden seien. Da das Instanzgericht auf die vom Tatgeschehen angefertigten Lichtbilder aber nur im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur Identitätsfeststellung des Betroffenen im Sinne von § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO Bezug genommen hat, ist dem Senat die Prüfung verwehrt, ob das Amtsgericht auf ihrer Basis zu Recht von der angenommenen Rotlichtdauer von 1,4 Sekunden bei Überfahren der an der Kreuzung befindlichen Haltelinie ausgegangen ist.

Die Entscheidungsgründe des bußgeldrichterlichen Urteils müssen grundsätzlich – es sei denn, es ist ausgeschlossen, dass sich eine etwaig fehlerhafte Atemalkoholmittelwertbildung auf die Entscheidung ausgewirkt hätte – auch Angaben zur Höhe der bei Verwendung des Analysegerätes Dräger Alkotest 7110 Evidential MK III gemessenen Einzelatemalkoholwerte enthalten, da Erkenntnisse vorliegen, dass nicht in allen Fällen von diesen Messgeräten fehlerfreie Mittelwertbildungen vorgenommen werden (§ 24a StVG).

Zu den Anforderungen an die Darlegungen zur Verhängung eines Fahrverbotes gegenüber einem schwer behinderten Autofahrer (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StVG).

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 10. März 2004 – 1 Ss (OWi) 37 B/04 –

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration

von mehr als 0,25 mg/l zu einer Geldbuße von 250,00 EUR verurteilt und gegen ihn ein Fahrverbot von einem Monat Dauer verhängt. Nach den Urteilsfeststellungen befuh der Betroffene am 14. Februar 2003 gegen 23:25 Uhr mit einem Pkw die Landesstraße 793, obwohl er 0,39 mg/l Alkohol in der Atemluft hatte. Die Messung dieses Wertes erfolgte mit dem Messgerät Dräger Alkotest 7110 Evidential Typ MK III unter Berücksichtigung zweier um 23:45 Uhr und 23:48 Uhr durchgeführter Einzelmessungen; eine bereits zuvor mit dem Atemalkoholtestgerät Dräger 7410 vorgenommene Messung hatte eine Atemalkoholkonzentration von 0,82 Promille ergeben. In der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht hat sich der Betroffene „zur Sache nicht eingelassen“.

Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Betroffene die Verletzung materiellen Rechts.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat teilweise Erfolg.

1. Im Ergebnis zu Unrecht wendet sich die Rechtsbeschwerde allerdings gegen den Schuldspruch des Betroffenen wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg/l.

Die Feststellungen des angegriffenen Urteils ergeben, dass die Atemalkoholmessung bei dem Rechtsmittelführer mit Hilfe eines Messgerätes des Typs Alkotest 7110 Evidential MK III unter Beachtung der Bedienungsvorschriften des Herstellers durchgeführt worden ist. Die Zuverlässigkeit und Präzision dieses Messverfahrens ist allgemein anerkannt (vgl. BGH NJW 2001, 1952; Senatsbeschluss vom 14. April 2003 – 1 Ss (OWi) 270 B/02 –). Insoweit handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren, bei dessen Anwendung im bußgeldrichterlichen Urteil keine weiteren tatsächlichen Feststellungen zur Messmethode getroffen werden müssen; es genügt – soweit nicht der Betroffene konkrete Messfehler behauptet –, dass die Messmethode selbst und das Messergebnis mitgeteilt werden (BGH a. a. O.; BayObLG zfs 2000, 313; Senatsbeschluss a. a. O.); der Mitteilung eines Toleranzwertes bedarf es nicht, da ein solcher hier nicht in Betracht kommt (BayObLG zfs 2000, 133, 136; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 19. Juni 2001 – 2 Ss (OWi) 110/00 – m. w. N.).

Um dem Senat die Prüfung zu ermöglichen, ob das Instanzgericht den festgestellten Atemalkoholmittelwert zutreffend ermittelt hat, insbesondere die Mittelwertbildung nicht durch unzulässige Aufrundung erfolgt ist, müssen die Entscheidungsgründe des bußgeldrichterlichen Urteils darüber hinausgehend weiterhin auch Angaben zur Höhe der bei Verwendung des Analysegerätes Dräger Alkotest 7110 Evidential MK III gemessenen Einzelatemalkoholwerte enthalten. Denn auch wenn bei standardisierten Messverfahren grundsätzlich die Wiedergabe einfacher Rechengänge entbehrlich ist (OLG Stuttgart VRS 99, 286 unter Hinweis auf BGH St 28, 235; Kammergericht BA 2000, 115), handelt es sich hierum bei Atemalkoholmessungen gerade nicht. In der Rechtswirklichkeit liegen nämlich Erkenntnisse vor, dass nicht in allen Fällen von den Messgeräten des Typs Alkotest 7110 Evidential MK III der Firma Dräger fehlerfreie

Mittelwertbildungen vorgenommen werden (vgl. BayObLG NJW 2001, 3138; OLG Köln VRS 100, 138).

Dies gilt auch, nachdem die Software dieses Messgerätetyps verändert worden ist. Im Zeitpunkt seiner Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt am 17. Dezember 1998 waren die entsprechenden Geräte noch in der Weise programmiert, dass sie den Mittelwert der Einzelmessergebnisse in der zweiten Dezimale entsprechend mathematischen Regeln so bildeten, dass sie den Wert der dritten Dezimale bei einem Wert bis 4 nach unten abrundeten, bei einem Wert ab 5 aber nach oben aufrundeten. Den hiergegen erhobenen Bedenken (vgl. BGH NJW 1998, 1930) trug das Herstellerunternehmen insoweit Rechnung, als durch Änderung der Gerätesoftware die dritte Dezimale bei der Mittelwertbildung nicht mehr berücksichtigt werden sollte; die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat die Bauartzulassung durch einen ersten Nachtrag vom 24. September 1999 entsprechend geändert (vgl. Bode BA 2000, 137). Die in der Praxis eingesetzten Atemalkoholmessgeräte des genannten Typs sind sodann mit der geänderten Software ausgerüstet worden. Gleichwohl sind auch in der Folgezeit noch Fehler bei der (juristisch) korrekten Mittelwertbildung von Atemalkoholmessungen unter Verwendung des Gerätetyps Dräger Alkotest 7110 Evidential MK III aufgetreten. Diese basierten – nach wie vor – vor allem darauf, dass die Mittelwertbildung unter unzulässiger Berücksichtigung der dritten Dezimalstelle der Einzelmesswerte erfolgte und es in Einzelfällen deshalb zu einem um 0,01 mg/l überhöhten Mittelwert der Atemalkoholkonzentration kam.

Diese Messfehler sind nicht hinnehmbar. Bei analytischen Messvorgängen nimmt die Messgenauigkeit mit zunehmend geringer werdender Größe der Messeinheit ab. Für die Ermittlung der Blutalkoholkonzentration durch Analyse einer *Blutprobe* ist anerkannt, dass die dritte Dezimalstelle des Promillewertes keinen Aussagewert mehr hat (BGH St 28, 1 f). Die dritte Dezimalstelle der Messwerte ist daher außer Acht zu lassen (BGH a. a. O.), und zwar sowohl für die Einzelwerte als auch für die Berechnung des Mittelwertes. Diese Rechtsprechung ist auf die Feststellung der Atemalkoholkonzentration zu übertragen (OLG Köln, VRS 100, 138 f). Auch bei ihr hat die dritte Dezimalstelle außer Betracht zu bleiben, weil sie wegen der von Dezimale zu Dezimale zunehmenden Messgenauigkeit sowohl analytisch als auch biologisch ohne Bedeutung ist (BayObLG NJW 2001, 3138).

Da auch aufgrund der neuen Software nicht in jedem Fall eine korrekte Bestimmung des Mittelwertes der Atemalkoholkonzentration sichergestellt ist, sind die der Mittelwertbildung zugrunde liegenden Einzelmesswerte weiterhin in den Urteilsgründen aufzuführen.

Den in dieser Weise bestehenden rechtlichen Vorgaben wird das angefochtene Urteil zwar nicht gerecht. Die Bußgeldrichterin teilt in den Entscheidungsgründen lediglich den Mittelwert der bei dem Betroffenen gemessenen Atemalkoholkonzentration mit; Darlegungen zur Höhe der um 23:45 Uhr und 23:48 Uhr (in zeitlich korrektem Abstand) gemessenen Einzelmesswerte fehlen hingegen.

Der skizzierte Rechtsfehler nötigt den Senat gleichwohl

nicht zur Aufhebung des amtsgerichtlichen Urteils im Schuldanspruch. Wegen der Besonderheiten des vorliegenden Falles erscheint es nämlich ausgeschlossen, dass sich eine etwaig fehlerhafte Atemalkoholmittelwertbildung auf die Entscheidung der Bußgeldrichterin ausgewirkt hätte. Unter Berücksichtigung der Softwareleistungen des Atemanalysegerätes Dräger Alkotest 7110 Evidential MK III können – wie bereits dargelegt – Gerätemessfehler maximal zu einem um 0,01 mg/l überhöhten Mittelwert der Atemalkoholkonzentration führen. Das bedeutet, dass die Atemalkoholkonzentration beim Betroffenen statt 0,39 mg/l – zu seinen Gunsten gerechnet – auch nur 0,38 mg/l betragen haben kann. Bei dieser geringen Differenz erscheint es aber ausgeschlossen, dass die Bußgeldrichterin eine für den Betroffenen in der Sache günstigere Entscheidung getroffen hätte. Anders als im vom Bayerischen Obersten Landesgericht entschiedenen, insoweit vergleichbaren Fall (BayObLG NJW 2001, 3138) hat das Ergebnis der Mittelwertbildung vorliegend auch keinen Einfluss auf die nach § 24a StVG in Verbindung mit der Bußgeldkatalogverordnung im Regelfall auszusprechende Sanktion: § 24a StVG differenziert nach seiner Neufassung durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) vom 19. März 2001 nicht mehr zwischen Atemalkoholmesswerten von mehr als 0,25 mg/l und solchen von mehr als 0,40 mg/l, und auch Nr. 241 des Bußgeldkataloges (Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV) sieht generell für Kraftfahrzeug-Fahrten bei einer Atemalkoholkonzentration von mehr als 0,25 mg/l im Regelfall eine festzusetzende Geldbuße von 250,00 EUR sowie ein einmonatiges Fahrverbot vor; die qualifizierten Tatbestände der Nr. 241 des BKat differenzieren nicht nach der Höhe der gemessenen Alkoholkonzentration. Bei dieser Sachlage kann ausgeschlossen werden, dass das angefochtene Urteil auf dem den Schuldanspruch betreffenden Rechtsfehler beruht.

2. Keinen Bestand haben kann hingegen der Rechtsfolgenanspruch des amtsgerichtlichen Urteils. Dieser weist einen durchgreifenden Rechtsfehler auf.

Die Urteilsfeststellungen tragen nicht die Annahme des Amtsgerichts, die Verhängung eines Fahrverbotes gegen den Betroffenen sei nicht wegen eines in seiner Person begründeten außergewöhnlichen Härtefalles ausgeschlossen. Die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG nötigt zwar bereits im Regelfall zum Ausspruch eines Fahrverbotes (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StVG); dementsprechend sind bei solchen Regelfahrverboten die Voraussetzungen dafür, von ihnen abzusehen, enger als bei Eingreifen des indizierten Fahrverbotes nach § 25 Abs. 1 Satz 1 StVG. Begründete die Verhängung eines Fahrverbotes für den Betroffenen aber eine schwere, nahezu unerträgliche Härte, so darf es gleichwohl nicht verhängt werden. Hiervon ist vor allem bei konkret drohendem Verlust des Arbeitsplatzes oder der wirtschaftlichen Existenz des Täters auszugehen; aber auch schwere bis existentielle persönliche Nachteile können es rechtfertigen, von der Verhängung eines Fahrverbotes abzusehen. Letzteres mag etwa der Fall sein bei schweren körperlichen Behinderungen, die dazu führen, dass der Betroffene zur Erfüllung seiner alltäglichen Lebensbedürfnisse auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist. In diesem Sinne rechtfertigt eine schwere Gehbehinderung allerdings nicht allein schon ohne weiteres ein Verzicht auf das

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Fahrverbot (OLG Hamm, NZV 1999, 215; OLG Frankfurt am Main NZV 1994, 286), je nach Einzelfall jedoch das Vorliegen einer Querschnittslähmung (Rollstuhlfahrer: OLG Frankfurt am Main DAR 1995, 260).

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verhalten sich nur marginal zu Art, Umfang und Grad der Behinderung des Betroffenen, so dass das Vorliegen eines Härtefalles in dessen Person auf ihrer Grundlage nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Die Entscheidungsgründe teilen insoweit mit, der Betroffene sei „zu 100 % schwer behindert“ und „Erwerbsunfähigkeitsrentner“ bzw. schlussfolgern, ihm sei es, soweit er „seine alltäglichen Tätigkeiten regelmäßig mit seinem Fahrzeug“ verrichte, zuzumuten, für die Dauer eines Monats die mit dem Fahrverbot verbundenen „Schwierigkeiten zu organisieren und entsprechende Vorkehrungen zu treffen“; insoweit bestehe unter anderem die Möglichkeit, „für die notwendigen zu erledigenden Wege die Hilfe von Freunden und Bekannten oder eines professionellen Fahrservices, der möglicherweise auf Behinderten-transport spezialisiert ist, in Anspruch zu nehmen.“ Bei dieser Sachlage spricht zunächst der mitgeteilte Grad der Behinderung des Betroffenen indiziell dafür, dass der Rechtsmittelführer für die Bewältigung täglicher Verrichtungen auf die Nutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen und dieses im Zweifel auch selbst zu steuern gezwungen ist. Etwas anderes mag zwar – wovon das Amtsgericht zu Recht ausgeht – für den Fall gelten, dass er über genügend Barmittel verfügt,

einen „professionellen Fahrservice“ in Anspruch zu nehmen oder Verwandte, Freunde und Bekannte notwendige Fahrdienste leisten könnten. Ob der Betroffene über die entsprechenden finanziellen Mittel bzw. persönlichen Beziehungen verfügt, bleibt aber gerade offen. Die Abfassung der Entscheidungsgründe legt im Gegenteil nahe, dass die Bußgeldrichterin insoweit lediglich spekuliert und es dementsprechend unterlassen hat, die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen in der Hauptverhandlung selbst zu treffen. Ihrer Verpflichtung, den Sachverhalt in der skizzierten Weise aufzuklären, wäre die Instanzrichterin nur unter der Voraussetzung möglicherweise entgangen gewesen, dass sich der Betroffene in der Hauptverhandlung auch zu seiner Person und zu seinen persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnissen nicht eingelassen hätte. Davon kann fallbezogen aber gerade nicht ausgegangen werden, da der Rechtsmittelführer – wie die Urteilsgründe ausweisen – lediglich die Einlassung zur Sache verweigert hat.

Bei dieser Sachlage war das angegriffene Urteil im Rechtsfolgensausspruch – wegen der Wechselwirkung zwischen Geldbuße und Fahrverbot insgesamt – aufzuheben und insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Instanzgericht zurückzuverweisen. Eine eigene Sachentscheidung zu treffen, war dem Senat verwehrt, da es nicht ausgeschlossen ist, dass in der Tatsacheninstanz weitergehende Feststellungen getroffen werden können, die für die zu treffende Entscheidung von Bedeutung sind.

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg. Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein. Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0